



KiBe Bergheim GmbH

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zum Abschluss eines Vertrages von mindestens _____ Betreuungsstunden wöchentlich (Mindestbetreuungsumfang). Damit ergibt sich im Anschluss an die Eingewöhnung ein regelmäßiger **wöchentlicher**

Betreuungsumfang von _____ Stunden.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der Tagespflegeperson die geleisteten Betreuungsstunden am Ende eines jeden Monats zu quittieren.

Eine Kürzung/Überschreitung der vorstehend vereinbarten Betreuungszeiten ist grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache möglich.

Unabgesprochen ausgefallene Betreuungszeiten, die nicht auf ein Verschulden der Tagespflegeperson zurückzuführen sind, berechtigen nicht zu einer Kürzung der Betreuungsvergütung. Eine Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Betreuungsstunden ist nicht möglich.

Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten sind mit 6,50 EUR/angefangene Stunde zu vergüten.

3. Erziehungsgrundsätze und -nachweise

Die Tagespflegeperson ist im Besitz einer Pflegeerlaubnis des Jugendamtes Bergheim gem. § 43 SGB VIII.

Die Tagespflegeperson kann einen aktuellen Nachweis über die „Erste-Hilfe-am-Kind“ erbringen.

Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigte verpflichten sich, sich über die Erziehung des Kindes abzustimmen und vertrauensvoll zusammen zu arbeiten.

Die Personensorgeberechtigten haben das pädagogische Konzept der Tagespflegeperson zur Kenntnis genommen. Die Tagespflegeperson setzt dieses Konzept in ihrem Erziehungsalltag um; es wird insofern Vertragsbestandteil.

4. Eingewöhnungsphase

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnung (z. B. nach dem Berliner Modell). Die Sorgeberechtigten haben diesbezüglich die Ausführungen im Konzept der TPP zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der individuellen Eingewöhnung die Betreuung noch nicht im vollen Umfang erfolgt. Dies entbindet nicht von der Zahlungspflicht für die vertraglich vereinbarte monatliche Gesamtstundenzahl.

Die unerwartete kurzfristige Zusage eines Kitaplatzes berechtigt nicht zur fristlosen Kündigung während der Eingewöhnungsphase. In diesem Fall gilt die unter 9.) vereinbarte Kündigungsfrist.

5. Vergütung

Die Tagespflegeperson erhält für die Kindertagespflege eine Geldleistung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 23 Abs. 2 SGB VIII). Die Bewilligung von Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt der Tagespflegeperson vor. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, bis zur Vorlage der Bewilligung von Kindertagespflege die Betreuungskosten privat zu übernehmen. Gleiches gilt für den Fall, dass die öffentliche Förderung später entfällt.

Aus der Bewilligung von Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII entsteht für die Sorgeberechtigten die Pflicht zur Zahlung eines einkommensabhängigen Elternbeitrages an die Stadt.

Sofern die Bewilligung von Kindertagespflege durch die Stadt den oben unter 2) vereinbarten Mindestbetreuungsumfang nicht erreicht, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die



KiBe Bergheim GmbH

Differenz zu den bewilligten Stunden privat mit einem Stundensatz von 6,50 EUR zu vergüten.

Für die für das Kind von der Tagespflegeperson zubereiteten Mahlzeiten wird ein zusätzliches Essensgeld von 3,50 EUR/Tag gezahlt.

Der von den Personensorgeberechtigten zu zahlende Betrag ist monatlich im Voraus bis spätestens 10. des Monats (Zahlungseingang) auf nachfolgendes Konto per Überweisung zu zahlen:

Kontoinhaber: KiBe Bergheim GmbH
IBAN.: DE76 3704 0044 0396 7155 00
BIC: COBADEFFXXX
bei Commerzbank Köln

Hinweis: Bei Barzahlung der Betreuungskosten können diese von den Sorgeberechtigten nicht steuerlich geltend gemacht werden.

Die Vergütung wird steuerfrei gezahlt; die Tagespflegeperson ist für die Abführung von Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträgen verantwortlich.

6. Krankheit

Die Tagespflegeperson betreut zum Schutz der anderen Tageskinder keine Kinder mit ansteckenden Krankheiten oder Fieber. In diesem Fall übernehmen die Personensorgeberechtigten die Betreuung des Tageskindes.

Für den Fall der Erkrankung der Tagespflegeperson oder ihrer Angehörigen erfolgt eine Regelung zur Vertretung

Sofern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) im Krankheitsfall des Tageskindes die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson kürzt, verpflichten sich die Sorgeberechtigten in diesem Fall für die Dauer der Erkrankung des Kindes zur Übernahme der vom Jugendamt bewilligten laufenden Geldleistung.

Die Personensorgeberechtigten hinterlegen bei der Tagespflegeperson eine Vollmacht und eine Schweigepflichtentbindungserklärung für ärztliche Notfälle und eine Kopie von Impfausweis und Vorsorgeheft.

Die Belehrung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird als Anlage Vertragsbestandteil.

7. Urlaub

Die gesetzlichen Feiertage sind betreuungsfrei und berechtigen nicht zu einer Kürzung der Betreuungsvergütung oder Übertragung der ausgefallenen Betreuungsstunden.

Am 24.12. (Heiligabend), 31.12. (Silvester) sowie an 3 innerbetrieblichen Schulungstagen findet keine Betreuung statt (Schließtage). Die Schließtage berechtigen ebenfalls nicht zu einer Kürzung der Betreuungsvergütung oder Übertragung der ausgefallenen Betreuungsstunden.

Die Tagespflegeperson teilt den Sorgeberechtigten jährlich bis zum 31.01. ihre Urlaubsplanung mit.

Die Vertragsparteien vereinbaren 20 betreuungsfreie Urlaubstage im Kalenderjahr. Die Urlaubstage sind so zu verstehen, dass die Tagespflegeperson an diesen Tagen von jeglicher Betreuungsleistung gegenüber allen Tageskindern freizustellen ist. Dabei sind der Tagespflegeperson mindestens 3 Wochen zusammenhängender Urlaub im Kalenderjahr zu ermöglichen.

Die laufende Geldleistung des Jugendamtes der Stadt beinhaltet urlaubsbedingte Ausfallzeiten in einem Umfang von Tagen im Kalenderjahr. Die vorstehend vereinbarten Schließtage werden auf diese Fortzahlung angerechnet, d. h. die Schließtage

werden vom Jugendamt wie Urlaubstage behandelt.

Sofern das Jugendamt im Einzelfall bei mehr als Urlaubstagen des Tageskindes im Kalenderjahr die laufende Geldleistung gegenüber der Tagespflegeperson kürzt, wird die Tagespflegeperson in diesem Fall die Kürzung an die Sorgeberechtigten weitergeben, d. h. die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, für die zusätzlichen Urlaubstage des Tageskindes die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht gewährte laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson aus privaten Mitteln zu erstatten.

8. Versicherungen

Das Tageskind wird über das Jugendamt bei der gesetzlichen Unfallversicherung gemeldet. Sofern die Sorgeberechtigten für das Tageskind keine zusätzliche private Unfallversicherung abgeschlossen haben, verpflichten sich diese, der Tagespflegeperson eine Haftungsfreistellung zu unterschreiben.

Diese ist der Tagespflegeperson zu Beginn des Betreuungsverhältnisses nachzuweisen. Die Tagespflegeperson hat eine (betriebliche) Haftpflichtversicherung bei Allianz-Versicherung abgeschlossen, die das Tageskind ausdrücklich mit einbezieht.

Versichert sind jedoch nur Schäden, die das Tageskind bei Dritten verursacht.

Schäden, die das Tageskind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, sind ggfls. nicht vom Versicherungsschutz abgedeckt.

9. Kündigung

Die Mindestdauer des Vertrages beträgt drei Monate, gerechnet vom Tage des vereinbarten Vertragsbeginns. Unter Beachtung dieser Mindestdauer ist eine Kündigung des Vertrages durch die Vertragsparteien grundsätzlich mit der Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Eine Kündigung vor Vertragsbeginn wird erst mit dem Zeitpunkt des vereinbarten Betreuungsbeginns wirksam. Die Kündigung bedarf der eigenhändigen Unterschrift der kündigenden Vertragspartei und muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Eine Kündigung mit Wirksamkeit zum Ende des Monats, auf den der (Jahres-)Urlaub der Tagespflegeperson folgt, ist ausgeschlossen. In diesem Fall verlängert sich die Vertragsdauer bis zum Ende des Urlaubsmonats.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bedarf gleichfalls der Schriftform und muss den Kündigungsgrund erkennen lassen.

Die unerwartete kurzfristige Zusage eines Kitaplatzes berechtigt nicht zu einer fristlosen Kündigung. In diesem Fall gilt die vereinbarte Kündigungsfrist.

10. Schweigepflicht und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die Personensorgeberechtigten willigen bereits jetzt in eine Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Finanzbehörden und die Sozialversicherungsträger ein, soweit diese Daten für die Kindertagespflege notwendig sind.

Auf die Informationspflicht der Tagespflegeperson gem. §§ 43 Abs. 3 und 8a SGB VIII sind die Sorgeberechtigten hingewiesen worden.



11. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

12. Änderungsmitteilung

Sowohl die Tagespflegeperson als auch die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Wohnungswechsel und sonstige das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig anzuzeigen.

Soweit Veränderungen auf Seiten der Sorgeberechtigten dazu führen, dass der Anspruch auf öffentliche Förderung der Tagespflege nicht (mehr) gegeben ist, sind diese zum Ersatz des der Tagespflegeperson aus diesem Umstand entstehenden finanziellen Schadens verpflichtet.

13. Aufsichtspflicht

Die Tagespflegeperson übernimmt die Aufsichtspflicht, sobald die Sorgeberechtigten das Kind in den Räumlichkeiten der Tagespflegestelle an die Tagespflegeperson übergeben haben. Die Aufsichtspflicht endet bei Abholung mit dem In-Empfang-Nehmen des Kindes durch die Personensorge- oder Abholberechtigten. Sie tritt auch nicht wieder ein, wenn der Abholer sich anschließend noch weiter in der Tagespflegestelle oder dem zugehörigen Außengelände aufhält, beispielsweise um sich mit anderen Abholern oder der TPP auszutauschen. Für den Weg zur und von der Tagespflegestelle sind ausschließlich die Eltern aufsichtspflichtig.

14. Sonstiges

Im Haushalt der Tagespflegeperson leben folgende Haustiere:
Ein Kontakt des Kindes mit den vorgenannten Tieren kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

15. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

16. Anlagen

Diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigegeben:

- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Anlage 4
- Anlage 5



Ort, Datum

Tagespflegeperson

Personensorgeberechtigte

Vollmachten und Anlagen zum Betreuungsvertrag:

Wichtige **Vollmachten und Anlagen** sind dem Vertrag anzuheften; Beispiele für mögliche Anlagen:

1. Pädagogisches Konzept
2. Kontaktdaten
3. Beförderung im PKW mit Haftungsfreistellung
4. Foto- und Filmaufnahmen
5. Schweigepflichtentbindungserklärungen
6. Medikamentengabe im Notfall
7. Notfallvollmachten
8. Belehrung nach IfSG

Anlage 1 zum Betreuungsvertrag vom

Kontaktdaten

Die Personensorgeberechtigten sind während der Betreuungszeiten unter folgender Adresse/Telefonnummer zu erreichen:

Sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, sollen folgende Personen unter nachfolgender Adresse/Telefonnummer informiert werden:

Folgende Personen sind berechtigt, das Kind _____
 nach vorheriger Absprache
 grundsätzlich
bei der Tagespflegeperson abzuholen:

Name

Anschrift

Telefon

Personalausweisnummer

Name

Anschrift

Telefon

Personalausweisnummer

Ist die oben genannte Person der Tagespflegeperson nicht persönlich bekannt, kann sie/er verlangen, dass sich die Person entsprechend (z. B. durch einen Personalausweis) ausweist und ggfls. die Herausgabe des Kindes verweigern.

Datum

Personensorgeberechtigte

Anlage 2 zum Betreuungsvertrag vom

Beförderung im PKW

Hiermit willigen wir ein, dass unser Kind _____

geb. am _____

von

Herrn Michael Wolf
Frau Nicole Schmitz
Frau Kerstin Bonack

in deren PKW befördert wird.

Die Beförderung darf ausschließlich mit geeignetem Kindersitz und unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Gurtpflicht erfolgen.

Datum

Personensorgeberechtigte

Anlage 3 zum Betreuungsvertrag vom

Haftungsfreistellung

Hiermit stellen wir

die Tagespflegeperson von Schäden, die nicht durch die in der KFZ-Haftpflichtversicherung gedeckte Versicherungssumme in Höhe von 7,5 Mio. abgesichert sind, frei.

Datum

Personensorgeberechtigte

Anlage 4 zum Betreuungsvertrag vom

Einwilligung zur Medikamentengabe u. a.

Hiermit willigen wir ein, dass unser Kind _____

geb. am _____

von Herrn/Frau _____

die von _____ am _____ verordnete Medikation
Arzt

gemäß der beigefügten ärztlichen Verordnung und nach Einweisung durch den Arzt verabreicht.

Die Tagespflegeperson führt eine schriftliche Dokumentation über die Medikamentengabe.

Wir willigen weiterhin darin ein, dass die Tagespflegeperson _____

- Fieberzäpfchen verabreichen darf
- unser Kind auf Läuse untersuchen darf
- Zecken entfernen darf.

Datum

Personensorgeberechtigte

Anlage 5 zum Betreuungsvertrag vom

Medikamentengabe im Notfall

Die Tagespflegeperson verabreicht dem Tageskind grundsätzlich keinerlei Medikamente, Medizinprodukte, Naturheilmittel, Stärkungsmittel, homöopathische Mittel u. ä.

Hiermit willigen wir ein, dass unser Kind _____

geb. am _____

von Herrn/Frau _____

im Notfall folgendermaßen versorgt werden darf, sofern keine ärztliche Behandlung notwendig ist:

bei (Schürf) Wunden, blutenden Wunden _____

bei Insektenstichen _____

bei Beulen _____

bei Windelausschlag _____

bei Asthmaanfall _____ (lt. ärztlicher Verordnung)

bei Fieberkrampf _____ (lt. ärztlicher Verordnung)

bei epileptischem Anfall _____ (lt. ärztlicher Verordnung)

etc.

(Jeweils genaues Produkt benennen und von den Personensorgeberechtigten mit Namensschild versehen hinterlegen lassen, auch z. B. Pflaster und Wundcreme.)

Datum

Personensorgeberechtigte